

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.02.1997

Geschäftszahl

96/07/0105

Rechtssatz

Auflagen, die einer wasserrechtlichen Bewilligung als belastende Nebenbestimmung beigelegt sind, sind Vollstreckungstitel iSd § 1 VVG, sofern sie ausreichend präzisiert sind.